

Antrag des Obergerichts vom 19. Juni 2013

KR-Nr. 219/2013

**Beschluss des Kantonsrates
über die Zahl der Beisitzenden der Arbeitsgerichte
für die Amtsdauer 2014–2020**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Obergerichts vom 19. Juni 2013,

beschliesst:

I. Die Zahl der Beisitzenden der Arbeitsgerichte wird für die Amtsdauer 2014–2020 wie folgt festgesetzt:

Bezirksgericht	Zahl der Beisitzenden
Affoltern	12
Andelfingen	12
Bülach	30
Dielsdorf	18
Dietikon	24
Hinwil	18
Horgen	18
Meilen	22
Pfäffikon	24
Uster	24
Winterthur	30
Zürich	120

II. Dieser Beschluss tritt per 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss des Kantonsrates über die Anzahl der Beisitzenden der Arbeitsgerichte vom 30. Mai 2011 aufgehoben.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an das Obergericht.

Zürich, 19. Juni 2013

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Naef

Der Generalsekretär:

Nido

Weisung

Der Kantonsrat legt gemäss § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) auf Antrag des Obergerichts für jedes Bezirksgericht die Zahl der Beisitzenden der Arbeitsgerichte fest. Gestützt darauf stellt das Obergericht nach Rücksprache mit den Bezirksgerichten den Antrag, die Festsetzung wie folgt vorzunehmen:

Bezirksgericht	Zahl der Beisitzenden
Affoltern	12
Andelfingen	12
Bülach	30
Dielsdorf	18
Dietikon	24
Hinwil	18
Horgen	18
Meilen	22
Pfäffikon	24
Uster	24
Winterthur	30
Zürich	120

Dies entspricht im Wesentlichen der bisherigen Zahl der Beisitzenden, wie sie der Kantonsrat mit Beschluss vom 30. Mai 2011 für den Rest der Amtsdauer 2008–2014 festgelegt hatte. Einzig beim Bezirksgericht Winterthur beantragt das Obergericht, auf dessen Gesuch hin, die Zahl von bisher 40 auf 30 Beisitzende zu senken. Der Grund dafür ist, dass die Beisitzenden lediglich in einer kleinen Anzahl der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten effektiv zum Einsatz kommen und deshalb der grösste Teil der bisherigen Beisitzenden gar nie eingesetzt werden konnte. Beim Bezirksgericht Zürich entspricht die beantragte Zahl der Beisitzenden der Zahl der bisherigen Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter.

Damit die Wahlen der Beisitzenden der Arbeitsgerichte zeitnah zur Gesamterneuerung der Bezirksgerichte vorgenommen werden können, sollte die Festsetzung durch den Kantonsrat noch im laufenden Jahr erfolgen.